

25.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4906 vom 28. Januar 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/12507

**Wieso wird nun die Westspange Köln über das Investitionsgesetz Kohleregionen finanziert?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der Umbau des Bahnknoten Kölns Teil der Investitionen in die Schieneninfrastruktur des Bundes. Die Investition ist als vordringlicher Bedarf qualifiziert. Ein Teil des Projekts ist die sog. Westspange Köln. Im Bund-Länder-Koordinierungsgremium nach § 25 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) wurde vereinbart, die Westspange Köln nun über das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) zu finanzieren.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 4906 mit Schreiben vom 23. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

### *Vorbemerkung der Landesregierung*

Der Bau der „Westspange“ ist Voraussetzung für die leistungsfähige Einbindung der Schienenverkehre des südlichen Teils des Rheinischen Reviers in den heute überlasteten Eisenbahnknoten Köln. Mit der Verlagerung von Regionalbahn-Leistungen auf eine separate S-Bahn Infrastruktur werden die erforderlichen Kapazitätserhöhungen im Zulauf des Knotens Köln erreicht, mit denen sich die weiteren Schienenprojekte im Rheinischen Revier, wie zum Beispiel die Revier-S-Bahn mit der gewünschten Qualität umsetzen lassen. Die „Westspange“ entfaltet damit eine strukturpolitische Bedeutung für die südlichen und die östlichen Bereiche des Rheinischen Reviers.

Vor diesem Hintergrund ist das Projekt von Beginn an in den Blick genommen und von der Bundesregierung gemeinsam mit den Projekten S11-Ergänzungspaket, Strecke Aachen-Köln, S-Bahn Köln, Köln-Mönchengladbach (S6) und S-Bahn-Netz Rheinisches Revier in das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) aufgenommen worden. Das InvKG wurde durch die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag am 3. Juli 2020 beschlossen.

Datum des Originals: 23.02.2021/Ausgegeben: 03.03.2021

**1. Welche Kosten wurden ursprünglich für den Bau der sog. Westspange Köln veranschlagt?**

Im Bundesverkehrswegeplan des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde ein Kostenansatz von 1.353 Mio. € (Kostenstand 2016) ermittelt.

**2. Welche Investitionskosten erwartet die Landesregierung aktuell für das Projekt Westspange Köln?**

Aufgrund des frühen Planungsstadiums können heute noch keine verbindlichen Aussagen zu den zu erwartenden Kosten gemacht werden. Die Deutsche Bahn geht – in Abhängigkeit von einer gesicherten Finanzierung – von einer Umsetzung der Maßnahme frühestens bis zum Jahr 2038 aus. Sie hat daher unter Berücksichtigung eines 35%-igen Risikozuschlages und einer Nominalisierung in Höhe von 2% jährlicher Baukostensteigerung einen Gesamtwertumfang in Höhe von rd. 2.321 Mio. € geschätzt.

**3. Aus welchen Gründen soll das Projekt nun über das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) finanziert werden?**

Gemäß § 22 Abs. 2 InvKG werden die in Anlage 5 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen nach der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, zu denen auch das Vorhaben „Westspange“ zählt, nach Maßgabe des § 27 InvKG finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann alternativ auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Bedarfsplans besteht insoweit nicht.

Ob eine Finanzierung des Vorhabens „Westspange“ aus Mitteln des Investitionsgesetzes Kohleregionen oder auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen soll, ist bislang nicht entschieden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 4759 (Landtagsdrucksache 17/12172) verwiesen.

**4. In welcher Höhe schmälert das Mittel für andere Projekte für den Strukturwandel im Rheinischen Revier?**

**5. In welcher Form wird die Landesregierung mit eigenen Mitteln die zu erwartende Mittelkürzung für den Strukturwandel kompensieren?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung kann weder eine Verkürzung der Mittel für den Strukturwandel, noch das Erfordernis einer Kompensation erkennen. Hinsichtlich der potenziellen Kosten des Vorhabens „Westspange“ wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.